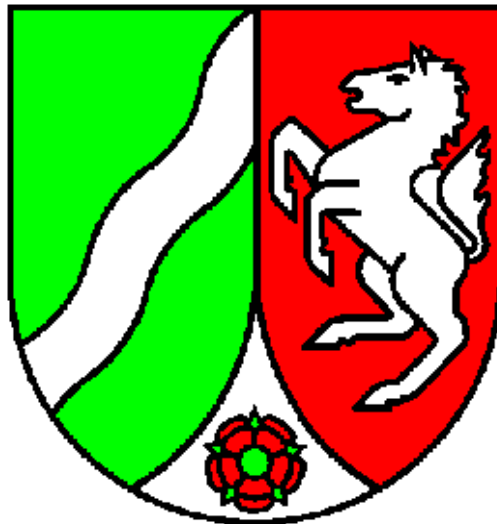


**Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
für das Jahr 2023**



Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Anzahl der Kammern	4
II. Abschnitt - Zuteilung der eingehenden Sachen.....	4
1. Zuteilung in Sa-, SaGa- und SHa-Sachen	4
a) Sonderzuteilung.....	4
b) Sa-Verfahren	4
c) Zuteilung der SaGa- und der weiteren SHa-Verfahren	5
2. Zuteilung der TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen.....	5
a) Sonderzuteilung.....	5
b) Weitere Zuteilung.....	5
3. Zuteilung der Ta-Beschwerden.....	5
a) Prozesskostenhilfe.....	5
b) Rechtsweg und Verfahrensart	6
c) Kosten und Zwangsvollstreckung	6
d) Arreste und einstweilige Verfügungen.....	6
e) Sonstige Beschwerden.....	6
4. Zuteilung der Oa-, der BVL- und BVLHa- Sachen.....	6
5. Ausnahmen	6
a) Mehrere Berufungen	7
b) Aufhebung wegen veränderter Umstände	7
c) Neueintragung.....	7
d) Zurückverweisung	7
e) Geschlossene und unbesetzte Kammern.....	8
6. Nicht zugewiesene Angelegenheiten	8
III. Abschnitt - Güterichterverfahren.....	9
1. Zuteilung	9
2. Vertretung.....	9
3. Verhinderung	9
IV. Abschnitt - Übernahme von Verfahren.....	10
1. Fachkammern	10
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	10
3. Verbindung von Verfahren	11
4. Persönliche Verhinderungen	11
5. Entlastungsregelungen (Gutschriften).....	11
a) Wertigkeit der Verfahren.....	11
b) Zeitpunkt und Art der Gutschriften	12
c) Fall der persönlichen Verhinderung	12
V. Abschnitt - Regelungen für die Eintragung	12

VI. Abschnitt - Besetzung der Kammern	14
1. Vorsitzende und erste Vertreter.....	14
2. Weitere Vertretungsregelungen.....	16
3. Dienstunfähigkeit.....	17
4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter.....	17
VII. Abschnitt - Übergangsregelungen	19
VIII. Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	20

I. Abschnitt - Anzahl der Kammern

Für das Landesarbeitsgericht Düsseldorf sind 14 Kammern festgesetzt.

II. Abschnitt - Zuteilung der eingehenden Sachen

1. Zuteilung in Sa-, SaGa- und SHa-Sachen¹

a) Sonderzuteilung

Die 1. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 36 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 495 ZPO, nach § 49 Abs. 2 ArbGG, nach §§ 45 Abs. 3, 48 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 495 ZPO und nach § 159 GVG i.V.m. § 13 Abs. 2 ArbGG.

Die 8. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach §§ 21 Abs. 5 und 6, 27, 28 ArbGG i.V.m. § 37 Abs. 2 ArbGG, § 21 b Abs. 6 GVG.

b) Sa-Verfahren

Die Sa-Verfahren werden den Kammern in Blöcken in der folgenden Anzahl in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen zugeteilt:

- | | |
|-----------|---|
| 1. Kammer | Keine Zuteilung. |
| 2. Kammer | Keine Zuteilung. |
| 3. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus neun Sachen. |
| 4. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen. |
| 5. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus zehn Sachen. |
| 6. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus acht Sachen. |
| 7. Kammer | Die 7. Kammer erhält im ersten vollen Zuteilungsdurchgang keine Zuteilung, die folgenden zehn Blöcke bestehen jeweils aus elf Sachen, die weiter folgenden aus zehn Sachen. |

¹ Die Registerzeichen richten sich nach der AktO-ArbG NRW

- | | |
|------------|--|
| 8. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen. |
| 9. Kammer | Keine Zuteilung. |
| 10. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht bis zum 31.03.2023 aus zehn Sachen. Ab dem 01.04.2023 besteht der Zuteilungsblock aus sieben Sachen. |
| 11. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht bis zum 31.03.2023 aus fünf Sachen. Ab dem 01.04.2023 besteht der Zuteilungsblock aus sechs Sachen. |
| 12. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus acht Sachen. |
| 13. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus acht Sachen. |
| 14. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus sechs Sachen. |

c) Zuteilung der SaGa- und der weiteren SHa-Verfahren

Die SaGa- und die weiteren SHa-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass die 11. und die 14. Kammer bei jedem zweiten Durchgang keine Zuteilung erhalten.

2. Zuteilung der TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen

a) Sonderzuteilung

Die 12. Kammer ist zuständig für AR-Sachen gem. § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG.

b) Weitere Zuteilung

Die TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 14 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass die 8. und die 14. Kammer bei jedem zweiten Durchgang keine Zuteilung erhalten, die 11. Kammer bis zum 31.03.2023 bei jedem zweiten Durchgang keine Zuteilung erhält.

3. Zuteilung der Ta-Beschwerden

a) Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfebeschwerden und Beschwerden wegen der Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen mit den Endziffern 1 bis 5 der fortlaufenden Nummern des Registers der ersten Instanz werden der 8. Kammer, die weiteren der 2. Kammer zugeteilt.

b) Rechtsweg und Verfahrensart

Die den Rechtsweg oder die Verfahrensart betreffenden Beschwerden nach § 48 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG werden der 3. Kammer zugeteilt.

c) Kosten und Zwangsvollstreckung

Kostenbeschwerden und Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen werden der 13. Kammer zugeteilt.

d) Arreste und einstweilige Verfügungen

Die Beschwerden gegen Entscheidungen in Arrestverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden den Berufungskammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass der 13. Kammer keine Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 85 Abs. 2 ArbGG zugeteilt werden.

Wird die Beschwerde gemäß § 572 Abs. 1 ZPO zur Abhilfeentscheidung an das Arbeitsgericht zurückgegeben, fällt sie im Falle der Nichtabhilfe in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sache an das Arbeitsgericht zurückgegeben hatte.

e) Sonstige Beschwerden

Die Streitwertbeschwerden sowie die übrigen Beschwerden werden bis zum 31.03.2023 der 4. Kammer, danach der 10. Kammer zugeteilt. Ein am 01.06.2023 in der 4. Kammer vorhandener Bestand an Ta-Beschwerden wird von der 10. Kammer übernommen.

f) Mehrere Beschwerdegegenstände

Beinhaltet eine Beschwerde mehrere Beschwerdegegenstände nach den lit. a) bis e), werden sie jeweils gesondert eingetragen.

4. Zuteilung der Oa-, der BVL- und BVLHa- Sachen

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nummer 4 und 5 ArbGG.

Die 2. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 198 ff. GVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Handelt es sich bei dem zu beurteilenden Verfahren um einen Rechtsstreit der 2. Kammer, ist die 12. Kammer zuständig.

5. Ausnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden bestimmten Kammern zugeteilt und bleiben bei der Zuteilung gemäß Ziffern 1 bis 4 unberücksichtigt:

a) Mehrere Berufungen

Mehrere noch nicht erledigte Berufungen gegen Urteile jeglicher Art - einschließlich selbständiger Berufungen mehrerer Parteien - in einem Rechtsstreit werden der Kammer zugeteilt, der die erste Berufung zugeteilt wurde. Dies gilt auch für die zugehörigen Verfahren auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vor der Einlegung der Berufung.

Satz 1 gilt für Beschlussverfahren entsprechend.

b) Aufhebung wegen veränderter Umstände

Anträge nach § 927 ZPO fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die den Arrest oder die einstweilige Verfügung angeordnet hat.

c) Neueintragung

Folgende weitere Verfahren fallen, nachdem sie neu eingetragen worden sind, in die Zuständigkeit der Kammer, die zuvor mit der Sache befasst war:

- aa)** Anfechtung oder Aufhebung oder sonstiger Streit über die Wirksamkeit eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs, sowie ein sonstiger Streit über die wirksame Beendigung des Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahrens
- bb)** Anhörungsrügen nach § 78 a ArbGG
- cc)** Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer nach der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW in der jeweils gültigen Fassung weggelegten oder nach § 145 ZPO abgetrennten Sache; dazu gehört die Einlegung einer Berufung nach vorausgegangenem und abgeschlossenem Prozesskostenhilfverfahren
- dd)** Erneute Einlegung einer Berufung oder Beschwerde nach vorheriger Rücknahme oder Verwerfung
- ee)** Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- ff)** Restitutions- und Nichtigkeitsklagen
- gg)** Sachen, in denen im Laufe des Verfahrens ein Registerzeichenwechsel erfolgt; hierzu zählt nicht eine Änderung aufgrund unrichtiger Eintragung.

d) Zurückverweisung

Wird eine Sache vom Bundesverfassungsgericht (§ 95 Abs. 2 BVerfGG), vom Bundesarbeitsgericht (§ 563 Abs. 1 S. 1 ZPO) oder vom Verfassungsgerichtshof NW (§ 61 Abs. 2 VGHG NW) zurückverwiesen, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer, die zuvor mit der Sache befasst war.

Wurde die Sache beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesarbeitsgericht oder beim Verfassungsgerichtshof NW mit einer anderen Sache verbunden, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer mit dem ältesten Aktenzeichen des vorangegangenen Berufungsverfahrens.

Erfolgt die Zuteilung durch das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht oder durch den Verfassungsgerichtshof NW an eine andere, nicht ausdrücklich bezeichnete Kammer, unterfällt sie der Zuteilung gemäß der Ziffern 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die zuvor mit der Sache befasste Kammer unberücksichtigt bleibt.

Handelt es sich um eine Fachkammersache im Sinne des Abschnitts IV Ziffer 1 und war zuvor eine der Fachkammern mit der Sache befasst, ist die Sache der jeweils anderen Fachkammer zuzuteilen, wobei Abschnitt IV Ziffer 5 entsprechend gilt.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch nach einer Zurückverweisung durch das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Verfassungsgerichtshof NW oder durch das Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht für das nachfolgende Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht, sofern der Streitgegenstand zumindest teilweise identisch ist. Die Regelung zur Übernahme durch die Fachkammer bleibt unberührt.

Ist die Kammer in der zurückverweisenden Entscheidung bezeichnet, ist diese zuständig.

e) Geschlossene und unbesetzte Kammern

Für Sachen der geschlossenen 15. Kammer ist die 5. Kammer zuständig; für die der geschlossenen 16. Kammer ist die 14. Kammer zuständig.

Für Sachen der geschlossenen 17. Kammer ist die 3. Kammer zuständig; für die der geschlossenen 18. Kammer ist die 7. Kammer zuständig.

6. Nicht zugeteilte Angelegenheiten

Soweit eine Angelegenheit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht zugeteilt wird, ist die 2. Kammer zuständig.

III. Abschnitt - Güterichterverfahren

1. Zuteilung

Die Aufgaben des Güterichters² (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden in Verfahren mit den Endziffern 1, 4, 7 und 0 des Registers GRLa der 8. Kammer, in Verfahren mit den Endziffern 2, 5, 8 der 3. Kammer und in Verfahren mit den Endziffern 3, 6, 9 der 11. Kammer zugeteilt. Ausgenommen sind die Verfahren mit den Endziffern 1, 4, 7 und 0, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des ArbG Wuppertal entschieden wurden; diese werden der 3. Kammer zugeteilt.

Die Güterichterverfahren der 3. Kammer werden unter der Ordnungsnummer 101, die der 8. Kammer unter 102 und die der 11. Kammer unter der Ordnungsnummer 103 im Fachverfahren geführt. Bereits anhängige Verfahren werden unter den genannten Nummern fortgeführt.

2. Vertretung

In Güterichtersachen wird der Vorsitzende der 8. Kammer vom Vorsitzenden der 3. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer von der Vorsitzenden der 11. Kammer und die Vorsitzende der 11. Kammer vom Vorsitzenden der 8. Kammer vertreten. Der Güterichter der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zur Kammer des Vertretenen ist jeweils der Zweitvertreter in Güterichtersachen, wobei auf die 11. Kammer die 3. Kammer folgt.

3. Verhinderung

Der für das Streitverfahren zuständige Kammervorsitzende ist an der Wahrnehmung der Aufgaben des Güterichters verhindert, der Güterichter an der Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit in dem Streitverfahren.

² Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwandt.

IV. Abschnitt - Übernahme von Verfahren

1. Fachkammern

a) Die Sa-, SaGa-, SHa-, TaBV-, TaBVGa-, Ta- Sachen nach Abschnitt II 3 d) und TaBVHa-Verfahren, bei denen es sich nach dem Streitgegenstand der angefochtenen Entscheidung – soweit sie in die zweite Instanz gelangt ist – ganz oder teilweise um nachfolgende Rechtsgebiete handelt, werden nach übereinstimmender Feststellung der Fachzuständigkeit durch die Vorsitzenden der abgebenden und übernehmenden Kammer in die 6. bzw. 12. Kammer übernommen, sofern sie nicht ohnehin einer der genannten Kammern zugeteilt worden sind:

Betriebliche Altersversorgung (Geld- und Sachleistungen) sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden, auch soweit es sich in diesen Fällen um Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b, 5 und 6 ArbGG handelt. Dies gilt auch, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Satz 1 betroffen sein kann.

Bei einer Übernahme entfallen auf die 6. Kammer die Verfahren mit den ungeraden fortlaufenden Nummern des Registers und auf die 12. Kammer die Verfahren mit den geraden fortlaufenden Nummern des Registers jeweils bezogen auf das Aktenzeichen der abgebenden Kammer.

b) Findet die Übernahme einer Berufung in die Fachkammer statt, zu der eine weitere Berufung im selben Rechtsstreit noch anhängig ist oder wird, so übernimmt die Fachkammer auch die weitere Berufung.

c) Ab Beginn der mündlichen Verhandlung findet keine Übernahme mehr statt.

d) Bis zu einer Übernahme durch die Fachkammer bleibt die Kammer für die Bearbeitung zuständig, für welche die Sache eingetragen wurde.

2. Arreste und einstweilige Verfügungen

Arreste und einstweilige Verfügungen sind von der Kammer zu übernehmen, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Geht die Hauptsache gleichzeitig oder später ein, ist sie in die Kammer zu übernehmen, die mit dem Arrest oder der einstweiligen Verfügung befasst ist oder war. Als Hauptsacheverfahren im Verhältnis zu einer einstweiligen Verfügung nach § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG gilt auch das dazugehörige Kündigungsschutzverfahren.

Dies gilt jeweils auch, wenn noch weitere Anträge verfolgt werden.

Sofern in einem der Verfahren ein Streitgegenstand gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 enthalten ist, wird auch das weitere Verfahren von der in Anwendung von Abschnitt IV Ziffer 1 zuständigen Fachkammer übernommen.

3. Verbindung von Verfahren

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG, § 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem ältesten Verfahren, bei gleich alten Verfahren durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem Verfahren der niedrigsten Registernummer der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das oben bezeichnete Verfahren führend.

4. Persönliche Verhinderungen

Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 8. Kammer fallen und in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Wuppertal entschieden worden sind, sowie Verfahren der 9. Kammer, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden worden sind, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen.

Die Übernahme wegen persönlicher Verhinderung ist stets nachrangig gegenüber der Übernahme nach den vorstehenden Ziffern.

5. Entlastungsregelungen (Gutschriften)

a) Wertigkeit der Verfahren

Die Wertigkeit der von der 6. oder 12. Kammer gemäß Ziffer 1 mit dem Gegenstand Altersversorgung übernommenen Verfahren beträgt 1,75; Folgeübernahmen i.S.v. Ziffer 1 b) bleiben unberücksichtigt.

Die Wertigkeit der Verfahren, für welche die 3. Kammer nach dem Abschnitt II Ziffer 4 zuständig ist, beträgt 2,0.

Die Wertigkeit der Verfahren, die gemäß § 147 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG mit Verfahren anderer Kammern verbunden werden, beträgt für das erste, dritte und fünfte Verfahren 1,0. Dies gilt auch für verbundene Verfahren der Fachkammern. Bei Verbindung von Verfahren, die von den Fachkammern nach Ziffer 1 übernommen wurden, wird die abgebende Fachkammer mit einer negativen Gutschrift (Lastschrift) in Höhe von 1,75 je verbundenem Fachkammerverfahren belastet.

Die Wertigkeit der Verfahren im Übrigen sowie für Güterichterangelegenheiten beträgt 1,0.

b) Zeitpunkt und Art der Gutschriften

Am ersten Arbeitstag jeden Kalendermonats wird festgestellt, in welchem Umfang Verfahren mit den in lit. a) genannten Wertigkeiten nach den Ziffern 1, 2, 3 und Güterichterverfahren in den Kammern eingegangen sind. In Höhe der vollen Werte erfolgt eine Gutschrift in der jeweiligen Verfahrensart, bei einer Gutschrift nach lit. a) Absatz 2 sowie in Güterichterverfahren und im Fall der Ziffer 2 erfolgt sie in Sa-Sachen. Lastschriften werden bis zur vollständigen Tilgung von den Gutschriften abgezogen. In Höhe jeweils einer vollen Gutschrift bleibt die Kammer von einem Eingang bei der nächsten Zuteilung befreit. Nachkommawerte und negative Salden werden in den folgenden Monat übertragen.

c) Fall der persönlichen Verhinderung

Tritt anstelle des ursprünglich zuständigen Kammervorsitzenden der Vorsitzende einer anderen Kammer (z.B. §§ 41, 42, 48 ZPO bzw. Abschnitt IV Ziffer 4), erhält die Kammer des neuen Vorsitzenden eine bzw. mehrere Gutschriften unter Berücksichtigung der Regelungen der lit. a) und b) zu Lasten der Kammer des ursprünglich zuständigen Vorsitzenden. Die Gutschriften werden unmittelbar mit dem Wechsel im Vorsitz der Kammer festgestellt und im Rahmen der Zuteilung der Sachen zwischen den Kammern ausgeglichen.

V. Abschnitt - Regelungen für die Eintragung

Für die Eintragung der Sachen in die Kammern gelten folgende Grundsätze:

1.

Arreste und einstweilige Verfügungen werden sofort nach Eingang eingetragen.

Die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag nacheinander in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (bzw. des Antragsgegners), der Firmenbezeichnung bzw. des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens eingetragen. Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend. Ist Antragsgegner ein Betriebsrat, ist auf die Bezeichnung des Betriebes, in dem er amtiert, unter Anwendung vorstehender Grundsätze abzustellen.

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

Für die Zuteilung gelten Adelstitel und Prädikate nicht als Bestandteil des Namens ebenso wie sonstige vorangestellte Namensteile wie van, de, die usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) mehrerer Kläger (Antragsteller) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger (Antragsteller) maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegners) ist das niedrigere erstinstanzliche Aktenzeichen maßgeblich; bei verschiedenen Arbeitsgerichten hilfsweise der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens des Arbeitsgerichts.

Sofern die eingehenden Berufungen (Beschwerden) keine Angaben über die beklagte Partei (Antragsgegner) enthalten, werden sie als letzte Sache, bei mehreren dieser Art in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firmenbezeichnung des Rechtsmittelklägers (Beschwerdeführers) entsprechend den obigen Absätzen 1 und 2 eingetragen.

2.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung. Enthält der Anfang der Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so gelten die gleichen Regelungen wie in Ziffer 1. Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

3.

Für die Eintragung gilt folgende Reihenfolge:

Eingetragen werden die Verfahren der Fachkammern gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 nach übereinstimmender Feststellung der Fachzuständigkeit durch den abgebenden und übernehmenden Vorsitzenden am Folgetag, anschließend die weiteren Übernahmen, dann die Zuteilungen nach dem Abschnitt II Ziffer 5 und zuletzt die übrigen Zuteilungen.

VI. Abschnitt - Besetzung der Kammern

1. Vorsitzende und erste Vertreter

1. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des Landesarbeitsgerichts

Göttling

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Dr. Ziegler

Vertreter: Der Vorsitzende der 9. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe
der Vorsitzende der 8. Kammer

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Klein

Vertreterin: Die Vorsitzende der 5. Kammer

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Quecke

Vertreter: Der Vorsitzende der 10. Kammer

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

D. Barth

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

J. Barth

Vertreter: Der Vorsitzende der 13. Kammer

7. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Reinartz

Vertreter: Ab dem 01.01.2023 bis zur Nachbesetzung der 14. Kammer im monatlichen Wechsel die Vorsitzenden der Kammern 3 bis 13 in der Reihenfolge der Ordnungszahlen, beginnend mit der 13. Kammer, wobei auf die 13. Kammer die 3. Kammer folgt.

Nach einer Nachbesetzung der 14. Kammer vertritt der oder die Vorsitzende der 14. Kammer die 7. Kammer.

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Schneider

Vertreter: Der Vorsitzende der 12. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe der Vorsitzende der 2. Kammer

9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Ulrich

Vertreterin: Die Vorsitzende der 11. Kammer,
in Sachen der Prozesskostenhilfe der Vorsitzende der 2. Kammer

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Mailänder

Vertreter: Der Vorsitzende der 4. Kammer

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Salchow

Vertreter: Der Vorsitzende der 9. Kammer

12. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Gotthardt

Vertreter: Der Vorsitzende der 8. Kammer

13. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Nübold

Vertreter: Der Vorsitzende der 6. Kammer

14. Kammer

Vorsitzender: bis zum 31.01.2023

Richter am ArbG als ständiger Vertreter einer Direktorin

Dr. Stock

Vertreter: Der Vorsitzende der 7. Kammer.

2. Weitere Vertretungsregelungen

An die Stelle eines an der Vertretung verhinderten Vorsitzenden tritt der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl bezogen auf den Vertretenen, wobei auf die 14. Kammer die 3. Kammer folgt, mit der Maßgabe, dass jeweils der Vorsitzende der 2. Kammer vorletzter Vertreter, die Vorsitzende der 1. Kammer letzte Vertreterin ist. Hinsichtlich der 5. Kammer ist der Vorsitzende der 6. Kammer der drittletzte Vertreter; hinsichtlich der 1. und 2. Kammer ist er der erste weitere Vertreter. Nach Wegfall der Verhinderung fällt die Vertretung zurück.

Entscheidungen nach §§ 45, 48 ZPO ergehen durch die Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vertreters.

Der Verhinderung eines Vorsitzenden steht die vorübergehende Nichtbesetzung einer Kammer gleich. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Dienstgerichtshofs ist vorrangig gegenüber der Tätigkeit im Landesarbeitsgericht.

3. Dienstunfähigkeit

Für den Fall einer länger als vier Wochen dauernden ununterbrochenen Dienstunfähigkeit eines Kammervorsitzenden entscheidet das Präsidium über Dauer und Umfang der Entlastung des Vorsitzenden und des Vertreters.

4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

a)

Die für das Landesarbeitsgericht Düsseldorf berufenen ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen der ehrenamtlichen Richter (Anlagen 1 und 2) eingetragen.

Sie werden für die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages im Fachverfahren neu angelegten Terminstage mit terminierten Verfahren bzw. für bis dahin mitgeteilte Verhinderungen bereits geladener ehrenamtlicher Richter am folgenden Arbeitstag nacheinander unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge geladen.

Haben am selben Tag mehrere Ladungen zu erfolgen, so ist wie folgt zu verfahren: Vorab werden die ehrenamtlichen Richter geladen, die als Ersatz für verhinderte ehrenamtliche Richter zu laden sind, diese geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage und sodann geordnet nach der Ordnungszahl der Kammer, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Sodann werden, entsprechend geordnet, die weiteren ehrenamtlichen Richter geladen.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind - ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge - in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen.

b)

Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

Bei unvorhergesehener Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Kalendertage liegen, ein ehrenamtlicher Richter aus den Notlisten nach Maßgabe des lit. c) (Anlagen 3 und 4) herangezogen. Die Ladung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen.

Entsprechendes gilt in Verfahren mit abgekürzten Ladungsfristen nach besonderer Terminanberaumung, wenn zwischen der Ladung und dem Sitzungstag weniger als 6 Kalendertage liegen.

c)

In den Notlisten sind die im Düsseldorfer Stadtgebiet tätigen einschließlich der sich inzwischen in der passiven Phase der Altersteilzeit befindlichen oder der dort wohnhaften ehrenamtlichen Richter aus Arbeitnehmerkreisen und die im Düsseldorfer sowie Neusser Stadtgebiet tätigen oder im Düsseldorfer Stadtgebiet wohnhaften ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeberkreisen dem Alphabet nach aufgeführt. Sie werden unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen herangezogen.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit dem Vertretungsfall, der zuerst angezeigt wurde, zu beginnen.

Sind die ehrenamtlichen Richter aus der Notliste ebenfalls verhindert, so werden die Richter der allgemeinen Liste alphabetisch, in jedem Verhinderungsfall beginnend beim Buchstaben „A“, ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die im Düsseldorfer bzw. Neusser Stadtgebiet tätig bzw. wohnhaft sind, gelten die für die allgemeinen Listen getroffenen Regelungen entsprechend.

Die allgemeinen Listen und die Notlisten werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Geschäftsjahres an für die Ladungen maßgebend.

d)

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters von voraussichtlich mehr als 2 Monaten ab dem festgelegten Verhandlungstag ist an seiner Stelle der nach der Reihenfolge der allgemeinen Liste als nächster zu ladende heranzuziehen. Schließen sich

weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss.

e)

Sind Ablehnungsanträge gemäß §§ 44, 48 ZPO gegen Vorsitzende in mündlicher Verhandlung gestellt worden, sind nach Entscheidung darüber zu dem Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem vorhergegangenen Verhandlungstermin mitgewirkt haben. Lit. d) Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 gelten entsprechend

Betrifft die Ablehnung oder Selbstablehnung einen ehrenamtlichen Richter, entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach lit. b) zu ladenden nächsten ehrenamtlichen Richters. Absatz 1 gilt entsprechend.

f)

Fallen in einer Kammer außerhalb ihres Sitzungstages Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, sind hierfür die ehrenamtlichen Richter der an diesem Tage tagenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

Hilfsweise, im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder falls am entsprechenden Tag keine Kammer tagt, erfolgt die Ladung aus der Notliste entsprechend lit. b).

Dies gilt nicht für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 83 Abs. 4 Satz 3 ArbGG. Für den Beratungstermin zur Entscheidung sind, wenn dieser außerhalb des Sitzungstags liegt, ehrenamtliche Richter entsprechend Ziffer 4 a) bis e) zu laden.

VII. Abschnitt - Übergangsregelungen

1.

Die Zuteilung der Verfahren nach Abschnitt II erfolgt durchgängig über das Ende des Vorjahres hinaus. Bei der Zuteilung der Sa-Sachen erfolgt dies mit der Maßgabe, dass ein unvollständiger Zuteilungsblock entsprechend den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes aufgefüllt wird. Ein erster Durchgang im Sinne von Abschnitt II Ziffer 1 c) ist auch ein über den Jahreswechsel noch nicht abgeschlossener Durchgang.

Hiervon abweichend erhalten die 6. Kammer die ersten acht und die 13. Kammer die folgenden acht Eingänge in Sa-Sachen ohne Anrechnung auf den Durchgang.

Ab April 2023 werden beide Kammern jeweils beim dem ersten auf sie entfallenden vollständigen Durchgang nicht berücksichtigt.

2.

Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleiben im Bestand der jeweiligen Kammer.

3.

Die Übertragung der zum Ende des Vorjahres verbliebenen Gutschriften oder Lastschriften erfolgt durchgängig über das Jahresende hinaus.

VIII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

Düsseldorf, den 19.12.2022

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Göttling

Dr. Ziegler

Nübold

Schneider

Dr. Gotthardt

Erklärung zur Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 19.12.2022 unter Abschnitt VI Ziffer 4 geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 39 Satz 1 ArbGG).

Göttling
Vorsitzende der 1. Kammer

Dr. Ziegler
Vorsitzender der 2. Kammer

Klein
Vorsitzender der 3. Kammer

Quecke
Vorsitzender der 4. Kammer

Barth, D.
Vorsitzende der 5. Kammer

Barth, J.
Vorsitzender der 6. Kammer

Dr. Reinartz
Vorsitzender der 7. Kammer

Schneider
Vorsitzender der 8. Kammer

Dr. Ulrich
Vorsitzender der 9. Kammer

Mailänder
Vorsitzender der 10. Kammer

Salchow
Vorsitzende der 11. Kammer

Dr. Gotthardt
Vorsitzender der 12. Kammer

Nübold
Vorsitzender der 13. Kammer

Dr. Stock
Vorsitzender der 14. Kammer

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2023

I.

1. Der Vorsitzende der 2. Kammer wird zum 31.03.2023 in den Ruhestand treten und ab dem 02.02.2023 seinen Resturlaub in Anspruch nehmen.

2. Die Abordnung von Herrn Richter am Arbeitsgericht als ständiger Vertreter einer Direktorin/eines Direktors Dr. Stock zum Landesarbeitsgericht Düsseldorf endet zum 31.01.2023. Die obergerichtliche Erprobung wird ab dem 01.03.2023 fortgesetzt. Hierzu wurde Frau Richter am Arbeitsgericht Reinecke für die Zeit vom 01.03.2023 bis zum 30.11.2023 an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf abgeordnet.

II.

1. Für die Monate Februar und März 2023 übernimmt der Vorsitzende der 9. Kammer die komplette Vertretung der 2. Kammer.

2. Herr Richter am Arbeitsgericht als ständiger Vertreter einer Direktorin/eines Direktors Dr. Stock ist ab dem 01.02.2023 nicht mehr Vorsitzender der 14. Kammer. Den Vorsitz übernimmt ab dem 01.03.2023 Frau Richter am Arbeitsgericht Reinecke.

Düsseldorf, den 30. Januar 2023

Göttling

Dr. Ziegler

Nübold

Schneider

Dr. Gotthardt